

SV Neptun 1910 Aachen e.V. **Abteilung Wasserspringen**

Abteilungsordnung

§1 Abteilung Wasserspringen

Gemäß § 16 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Wasserspringen nachstehende Abteilungsordnung.

§2 Status der Abteilung

Die Abteilung Wasserspringen ist gemäß § 16 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

§3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung Wasserspringen sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung Wasserspringen ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung Wasserspringen teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung Wasserspringen sein.

§4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungs-Versammlung
- b) die Abteilungs-Leitung

§5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung Wasserspringen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungs-Leitung erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung §14 auf die Dauer von 2 Jahren.

§7 Abteilungs-Vorstand

Der Vorstand der Abteilung Wasserspringen setzt sich gemäß § 16 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter*in
- b) Stellvertreter*in des Abteilungsleiters*in
- c) Geschäftsführer*in
- d) Abwesenheitsvertreter*in

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§8 Sitzung Abteilungs-Vorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom/von der Vorsitzenden (ersatzweise von seiner*m Stellvertreter*in) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung Wasserspringen werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung Wasserspringen und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung Wasserspringen.

§10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der/Die **Abteilungsleiter*in** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/Sie beruft und leitet die Versammlungen. Der /die Abteilungsleiter*in ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm/ihr unterliegt die Einstellung von Übungsleitern*innen, für deren Beschäftigung er/sie Verträge ausarbeitet, die er/sie vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt.
2. Der/die **Stellvertreter*in des/der Abteilungsleiter*in** vertritt den/die Abteilungsleiter*in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der/die **Geschäftsführer*in** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Wasserspringen verantwortlich. Er/Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungs-Vorstand beschlossenen Ausgaben werden vom/von der Geschäftsführer*in auftragsgemäß erledigt. Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*in hat die Pflicht, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§11 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung Wasserspringen analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§12 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.06.2023 beschlossen und tritt am 22.06.2023 in Kraft.